

Reform des Unterhaltsrechts 2007 –

Mehr Eigenverantwortung

von Rechtsanwalt Tobias Zink

Die Bundesregierung plant, das Unterhaltsrecht zum 01.04.2007 an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und den eingetretenen Wertewandel anzupassen. Der bislang vorgesehene Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt dabei drei Ziele:

- Stärkung des Kindeswohls
- Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung nach der Ehe
- Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Gründe für den Reformbedarf seien – so die Bundesregierung – steigende Scheidungszahlen, die vermehrte Gründung von „Zweitfamilien“ mit Kindern nach Scheidung einer ersten Ehe und eine zunehmende Zahl von Kindern, deren Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben oder die alleinerziehend sind. Ebenso werde eine geänderte Rollenverteilung beobachtet, bei der beide Partner – auch mit Kindern – berufstätig blieben oder nach Unterbrechung ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen würden. Schließlich würden neue Untersuchungen auch zeigen, dass der für die Kinder fällige Unterhalt in aller Regel „ohne Murren“ gezahlt wird; anders sei dies jedoch beim Ehegattenunterhalt nach der Scheidung. Hier würden beide Seiten den Grundsatz der Eigenverantwortung mehr und mehr akzeptieren.

Was wird sich ändern?

1. Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung

Der Grundsatz der Eigenverantwortung prägt das naheheliche Unterhaltsrecht maßgeblich: Durch den neuen § 1578 b BGB kann (und soll) das Gericht den nahehelichen Unterhaltsanspruch nach Billigkeit herabsetzen und/oder zeitlich begrenzen. Im früheren Recht ging dies nur in wenigen Ausnahmefällen.

Stärker als bisher sollen die Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle spielen bei der Frage, ab welchem Alter der kinderbetreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss. Bislang galten starre Altersgrenzen, künftig soll es nach dem Willen der Bundesregierung so sein, dass von dem kinderbetreuenden Elternteil eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, wenn z. B. eine Übermittagbetreuung in der Schule vorhanden ist. Entscheidend sollen die konkreten Betreuungsmöglichkeiten vor Ort und weniger als bisher das Alter der zu betreuenden Kinder sein.

Ob und welche Erwerbstätigkeit nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss, soll sich ab 01.04.2007 stärker an der Erwerbstätigkeit vor der Ehe orientieren. Bislang galt hier das Prinzip, den sozialen Status der Ehe zu erhalten. Dieser soll künftig nur noch einer von mehreren Maßstäben sein. Die Dauer der Ehe und Kindererziehungszeiten werden jedoch berücksichtigt.

2. Förderung des Kindeswohls

Unterhaltsansprüche von minderjährigen unverheirateten Kindern und von volljährigen unverheirateten Kindern, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben oder sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, wird Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen eingeräumt. Die Unterhaltsansprüche von Erwachsenen werden demgegenüber nachrangig befriedigt, wobei nicht jeder erwachsene Unterhaltsberechtigte in gleicher Weise schutzbedürftig ist. Es stehen dann alle diejenigen Personen im zweiten Rang gleichberechtigt nebeneinander, die ein Kind betreuen und deshalb unterhaltsbedürftig sind.

Das heißt künftig: Sowohl der erste als auch der zweite Ehegatte, der Kinder zu betreuen hat, aber auch die nicht verheiratete Mutter werden gleich behandelt, weil sie im Hinblick auf die Kinder in der gleichen Situation sind.

Um den Schutz der Ehe zu gewährleisten wird allerdings ebenso schutzwürdig der Ehegatte bei langer Ehedauer eingestuft, da sie/er über Jahre hinweg Vertrauen in die eheliche Solidari-

tät gesetzt hat. Der geschiedene Ehegatte, der nur verhältnismäßig kurz verheiratet war und keine Kinder betreut, ist demgegenüber weniger schutzbedürftig. Er landet im dritten Rang.

Die nicht verheiratete Mutter erhält derzeit nach der Geburt des Kindes bis zu drei Jahre lang Betreuungsunterhalt. Die geschiedene Mutter muss dagegen frühestens dann erwerbstätig werden, wenn das Kind etwa acht Jahre alt ist. Die hohen Anforderungen, um über das Ende des dritten Lebensjahres des Kindes hinaus Betreuungsunterhalt geltend machen zu können, sollen abgesenkt werden, anstelle der groben Unbilligkeit soll die einfache Unbilligkeit treten. Dadurch soll die Betreuungssituation der vielen Kinder verbessert werden, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind und getrennt leben.

3. Vereinfachung des Unterhaltsrechts

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder wird in Anlehnung an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) gesetzlich definiert. Dies soll zu mehr Normenklarheit und zu einer weitgehenden Harmonisierung von Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht bei der Bestimmung des Mindestbedarfs von Kindern führen.

Schließlich soll noch eine Regelung aufgenommen werden, dass nachehelicher Unterhalt beschränkt oder versagt werden kann, wenn der Berechtigte mit einem neuen Partner in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

Aktueller Stand des Gesetzesvorhabens: Am 16.10.2006 fand eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschuss des Bundestages statt.

Stuttgart, den 16.11.2006

Rechtsanwalt Tobias Zink
zink@blaichundpartner.com

BLAICH & PARTNER Rechtsanwälte & Notar

Danneckerstraße 58

70182 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 711 / 24 44 41-50

Fax: +49 (0) 711 / 24 44 41-18

E-Mail: info@blaichundpartner.com

<http://www.blaichundpartner.com>